Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Leer, den 21.06.2018

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Bekanntmachung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Jahresabschluss 2014

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Jahresabschluss 2014 in der festgestellten Fassung beschlossen und der Hauptverwaltungsbeamtin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss der unselbständigen Fischerstiftung in Höhe von 175,54 € wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Der Überschuss des Jahresergebnisses (ordentliches und außerordentliches Ergebnis ohne Fischerstiftung) des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 153.888,28 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen des Anhangs ohne Forderungsübersicht, der Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin vom 02.07.2018 bis einschließlich 11.07.2018 im Rathaus-Neubau der Stadt Leer, Rathausstr. 1, Zimmer 244 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leer, 22.06.2018

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

Bebauungsplan Nr. 56 W „Nördlich Kirchhofstraße" gemäß § 13 a BauGB – Neuaufstellung 2016/2017

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 56 W „Nördlich Kirchhofstraße" – Neuaufstellung 2016 / 2017 - als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

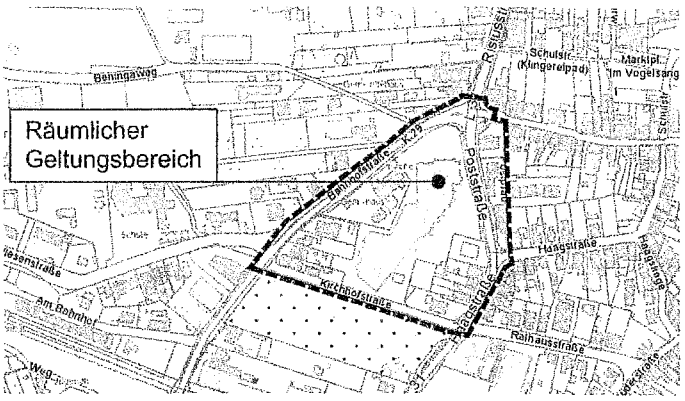

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 W „Nördlich Kirchhofstraße" – Neuaufstellung 2016 / 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan 56 W „Nördlich Kirchhofstraße" – Neuaufstellung 2016/2017 mit Begründung und Fachgutachten sowie die zusammenlassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 26.06.2018

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Ludwig Sonnenberg